

Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Kunstdünger. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat bei dem Reichskanzler und bei dem preußischen Landwirtschaftsminister folgende Anträge gestellt:

1) Es ist dringend zu empfehlen, ein Mischverbot für schwefelsaures Ammoniak zu erlassen. Als sicher wirkendes und gefahrlos anzuwendendes stickstoffhaltiges Kopfdüngemittel für das Brotgetreide, den Roggen und den Weizen, steht der deutschen Landwirtschaft heute nur das schwefelsaure Ammoniak zur Verfügung. Die Vermischung mit Superphosphat oder anderen Düngemitteln führt a. zu einer sehr erheblichen Verteuerung, b. zu Verschwendung mit Phosphorsäure, c. zu unnötiger Belastung der Eisenbahnen, d. zu Schäden, wenn durch die sich ergebende übermäßige Düngung mit Phosphorsäure schädliche Frühreife herbeigeführt wird.

2) Für alle bereits hergestellten Mischdünger sowie für den Stickstoff im ausländischen schwefelsauren Ammoniak müssen Höchstpreise für das Pfd.-v.-h.-Ammoniak-Stickstoff, gleichgültig, um welchen Mischdünger es sich handelt, möglichst sofort festgesetzt werden. Der im königl. preuß. Landwirtschaftsministerium vereinbarte Höchstpreis von 104 Pf. erscheint angemessen. Auch die Zufuhr von ausländischem schwefelsauren Ammoniak wird durch eine derartige Preisfestsetzung nicht beeinträchtigt.

3) Sollte entgegen der Forderung zu 1) eine weitere Herstellung von Ammoniak-Superphosphaten gewünscht werden, so ist es unbedingt notwendig, daß für das Frühjahr die niedrigprozentigen Ammoniak-Superphosphate beseitigt und durch die altbewährten Mischungen 6 + 12, besser noch durch die Mischung 9 + 9, ersetzt werden.

4) Auch für reinen Kalkstickstoff und für Mischungen von Kalkstickstoff mit anderen Stoffen müssen Höchstpreise festgesetzt werden, weil sonst eine ungebührliche Verteuerung für einen großen Teil der verfügbaren Kalkstickstoffmengen unvermeidbar ist. Für inländische Ware empfiehlt sich ein Preis von 1,40 bis 1,60 M. für das Kilo.-v.-h.-Stickstoff frei aller deutschen Bahnstationen, den Sachpreis eingeschlossen. Der Verkauf ausländischer Ware muß anderweit geregelt werden, etwa in der Weise, daß jeder Importeur gehalten ist, den von ihm eingeführten Kalkstickstoff lediglich an eine zu schaffende Zentralstelle in Berlin abzugeben, wobei auch für ausländische Ware von vornherein ein Höchstpreis für das Kilo.-v.-h.-Stickstoff festzusetzen ist, um der einseitigen schrankenlosen Preistreiberei von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Eine von geschickter Hand geleitete derartige Zentralstelle würde zweifellos sehr viel Kalkstickstoff aus dem Auslande heranschaffen können.